

MERKBLATT ERBRECHTSREVISION

WICHTIGSTE ÄNDERUNGEN

Das Schweizer Erbrecht ist mehr als ein Jahrhundert alt. Per 1. Januar 2023 wurde das Erbrecht revidiert und an neue gesellschaftliche Formen des Zusammenlebens wie Patchwork-Familien oder Konkubinatsverhältnisse angepasst. Hauptpunkt der Revision ist die Verfügungsfreiheit durch eine Reduktion der Pflichtteile.

1 Reduktion der Pflichtteile

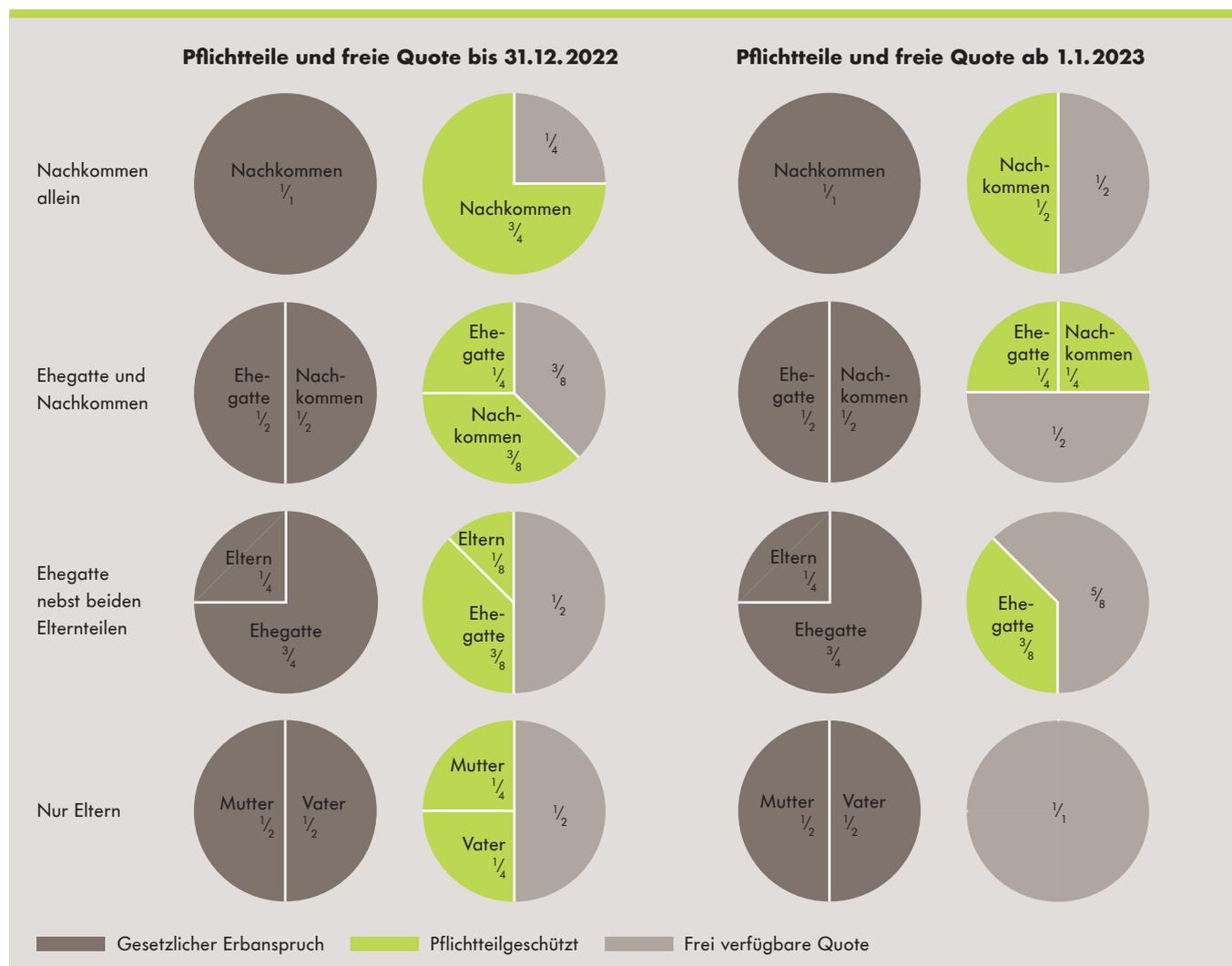
Der Erblasser* kann durch Testament oder Erbvertrag über sein Vermögen verfügen. Das Gesetz schränkt seine Verfügungsfreiheit jedoch ein. Er darf die Nachkommen und den Ehegatten nicht einfach übergehen, da diesen der sogenannte Pflichtteil (Mindestanteil am Nachlass) zusteht.

Mit der Revision des Erbrechts wurde der Pflichtteil wie folgt geändert:

- Der Pflichtteil der Nachkommen sinkt von $\frac{3}{4}$ auf $\frac{1}{2}$ des gesetzlichen Erbspruchs
- Der Pflichtteil der Eltern wird vollumfänglich aufgehoben

Mit dem neuen Erbrecht kann der Erblasser freier entscheiden, wem er Vermögen zukommen lassen möchte. Wer sein Erbe mit einem Testament oder einem Erbvertrag individuell regelt, kann über mindestens die Hälfte seines Vermögens frei verfügen, unabhängig davon ob er verheiratet ist oder nicht.

In der folgenden Übersicht werden die gesetzlichen Erbansprüche, die Pflichtteile und die frei verfügbaren Quoten des alten Erbrechts und des neuen Erbrechts einander gegenübergestellt.



* Die männlichen Formulierungen schliessen auch die weibliche Form mit ein.

MERKBLATT ERBRECHTSREVISION

WICHTIGSTE ÄNDERUNGEN

2 Nutzniessung zugunsten des überlebenden Ehepartners

Ehegatten können sich gegenseitig die Nutzniessung am gesamten, den gemeinsamen Nachkommen zufallenden Teil der Erbschaft zuwenden. Neben dieser Nutzniessung beträgt die frei verfügbare Quote neu $\frac{1}{2}$ anstatt $\frac{1}{4}$ des Nachlasses. Dem überlebenden Ehegatten kann somit die Hälfte des Nachlasses zu Eigentum und die andere Hälfte zur Nutzniessung zugewendet werden.

3 Neue Vorschriften bei hängigen Scheidungsverfahren

Mit dem revidierten Erbrecht wurde auch der Erbenspruch im Scheidungsfall neu geregelt. Grundsätzlich fällt mit der rechtskräftigen Scheidung das gesetzliche Erbrecht der Ehegatten und damit auch der Pflichtteilsschutz dahin. Solange jedoch ein Scheidungsverfahren hängig ist und noch kein rechtskräftiges Scheidungsurteil vorliegt, gelten die gegenseitigen erbrechtlichen Ansprüche der Ehegatten weiterhin. Allerdings kann nach neuem Recht der Pflichtteilsanspruch des Noch-Ehegatten bei einem hängigen Scheidungsverfahren durch letztwillige Verfügung ausgeschlossen werden.

4 Schenkungsverbot bei Erbverträgen

Eine weitere Änderung des Erbrechts betrifft bestehende und künftig abgeschlossene Erbverträge. Im Gegensatz zum bisherigen Recht darf der Erblasser nach Abschluss eines Erbvertrages zu Lebzeiten grundsätzlich keine Schenkungen mehr ausrichten (generelles Schenkungsverbot). Dies bedeutet, dass Schenkungen von den im Erbvertrag begünstigten Personen angefochten werden können, wenn diese ihren erbvertraglichen Anspruch schmälern. Wenn der Erblasser weiterhin zu Lebzeiten Schenkungen, die über Gelegenheitsgeschenke hinausgehen, entrichten möchte, muss im Erbvertrag explizit ein entsprechender Vorbehalt angebracht werden.

5 Leistungen aus der gebundenen Selbstvorsorge Säule 3a

Mit dem revidierten Erbrecht wurde klargestellt, dass sämtliche Vorsorgeguthaben der Säule 3a, sowohl bei Versicherungen als auch bei Banken, gleichbehandelt werden und nicht in den Nachlass fallen. Begünstigte können die Auszahlung direkt von der Vorsorgeeinrichtung ohne Zustimmung der Erben verlangen. Allerdings werden für die Berechnung der Pflichtteile die Ansprüche aus der Säule 3a zum Nachlass hinzugerechnet; beim Versicherungssparen zum Rückkaufswert und beim Banksparen zum vollen Wert.

6 Praktische Hinweise

Das revidierte Erbrecht sieht kein eigentliches Übergangsrecht vor. Für letztwillige Verfügungen und Erbverträge gilt, dass das im Zeitpunkt des Todes des Erblassers geltende Recht massgebend ist. Das bedeutet, dass auf Todesfälle ab dem 1. Januar 2023 das neue Erbrecht Anwendung findet. Dies gilt unabhängig davon, ob vor Inkrafttreten der Revision am 1. Januar 2023 eine letztwillige Verfügung erstellt oder ein Erbvertrag abgeschlossen wurde. Ob eine bestehende Nachlassregelung angepasst werden muss, hängt von den Formulierungen und von den Absichten ab. Es ist empfehlenswert, bestehende Verfügungen von Todes wegen zu überprüfen und gegebenenfalls an das neue Recht anzupassen. Insbesondere wenn Nachkommen oder Eltern auf den Pflichtteil gesetzt wurden, kann zur Vermeidung von Auslegungsfragen klargestellt werden, ob der Pflichtteil nach bisherigem Recht oder nach dem neuen Recht berechnet werden soll.

Aufgepasst: Auch mit dem neuen Erbrecht haben Konkubinatspartner und Stiefkinder keinen gesetzlichen Anspruch auf einen Anteil am Nachlass.